



GEMEINDE ZELL

Gemeindeversammlung
16. Juni 2025

KONSTITUIERUNG 1/2

- Nicht stimmberechtigte Personen haben ganz hinten im Saal Platz zu nehmen.
- Einladung ist fristgerecht und unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgt.
- Akten sowie das Stimmregister lagen während der gesetzlichen vorgeschriebenen Zeit auf.
- Stimmregister liegt im Saal auf.
- Jedem Haushalt wurde eine Einladung mit den Traktanden zugestellt und zudem sind die Unterlagen verfügbar auf **www.zell.ch** > Politik > Gemeindeversammlung.



KONSTITUIERUNG 2/2

Wahl Stimmenzähler/innen, die sich bitte nach der Gemeindeversammlung persönlich oder per E-Mail info@zell.ch bei der Gemeindeschreiberin melden.

Feststellung

- Ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig und es liegen keine Einwände gegen Einladung, Traktanden und Aktenauflage vor.

Anzahl Stimmberechtigte

Das Protokoll liegt ab Freitag, 20. Juni 2025 auf der Gemeindeverwaltung in Rikon zur Einsichtnahme auf (www.zell.ch > Politik > Gemeindeversammlung).



GESCHÄFTE DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

A Geschäfte

- 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024**
Referent: Finanzvorsteher Ralf Weiss
- 2. Revision der Verordnung für die Wasserversorgung per 01.01.2026
infolge Festsetzung neues Gebührenmodell für Wasser**
Referentin: Tiefbau- und Werkvorsteherin Susanne Stahl
- 3. Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) per 01.01.2026
infolge Festsetzung neues Gebührenmodell für Abwasser**
Referentin: Tiefbau- und Werkvorsteherin Susanne Stahl
- 4. Kreditgenehmigung Gestaltungskonzept und Sanierung
Alte Tösstalstrasse, Rämismühle**
Referentin: Tiefbau- und Werkvorsteherin Susanne Stahl



GESCHÄFTE DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

B Beratungen

- 5. Totalrevision der Gemeindeordnung (GO)**
(Vorberatung zur Urnenabstimmung vom 28. September 2025)
Referentin: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann

C Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

- 6. Anfrage von Martin Frehner in Sachen Schülertransport**
Referenten: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann und Schulpräsident Andreas Vetsch

D Orientierung

- 7. Reporting Erweiterung Schulanlage Engelburg Rikon**
Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen

E Gemeindeversammlungs-Apéro





Genehmigung der Jahresrechnung 2024

GEMEINDE ZELL - FINANZEN

Finanzvorsteher Ralf Weiss

JAHRESRECHNUNG 2024 AUF EINEN BLICK

ERFOLGSRECHNUNG

Budget 2024

Rechnung 2024

Aufwand

48'088'400

47'254'441.81

Ertrag

48'692'300

52'879'493.22

Ertragsüberschuss (+)/Aufwandüberschuss (-)

603'900

5'625'051.41



JAHRESRECHNUNG 2024 AUF EINEN BLICK

Unsere **finanzpolitischen Ziele** wurden teilweise erreicht:

1. Im Steuerhaushalt **muss** stets eine positive Selbstfinanzierung (Cash flow) ausgewiesen werden.
Messgrösse >0 ist per 31.12.2024 **8 Mio. CHF → JA**
2. Das Nettovermögen im Steuerhaushalt soll in der Bandbreite von +/- CHF 1'000.00 pro Einwohner liegen.
Ist-Situation 2024 **+ CHF 1'723.00 → NEIN (zu hoch)**
3. Der Steuerfuss der Gemeinde Zell soll sich nach Möglichkeit und unter der Berücksichtigung der Ziele stabil entwickeln **stabil bei 118 % → JA**
4. Die Gebühren der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe sollen unter Berücksichtigung der Kosten festgesetzt und dem Verursacher belastet werden. Die Nettoschuld pro Einwohner muss kleiner als CHF 500.00 sein.
 - Wasser → JA
 - Abwasser → JA
 - Abfall → JA



ERFOLGSRECHNUNG 2024

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2024 Nettobeträge	Budget 2024 Nettobeträge	Differenz Budget 2024/JR 2024
0	Allgemeine Verwaltung	3'190'685	3'132'300	58'385
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'113'096	1'112'600	496
2	Bildung	18'076'831	18'188'500	-111'669
3	Kultur, Sport und Freizeit	535'640	558'600	-22'960
4	Gesundheit	3'377'459	3'605'200	-227'741
5	Soziale Sicherheit	3'241'770	5'507'800	-2'266'030
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'062'385	1'223'900	-161'515
7	Umweltschutz und Raumordnung	448'924	493'800	-44'876
8	Volkswirtschaft	-727'404	-514'400	-213'004
9	Finanzen und Steuern	-35'944'438	-33'912'200	-2'032'238
Ertragsüberschuss (+)/Aufwandüberschuss (-)		5'625'051	603'900	5'021'151



ERFOLGSRECHNUNG 2024 > FOKUS



Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2024 Nettobeträge	Budget 2024 Nettobeträge	Differenz Budget 2024/JR 2024
0	Allgemeine Verwaltung	3'190'685	3'132'300	58'385
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'113'096	1'112'600	496
2	Bildung	18'076'831	18'188'500	-111'669
3	Kultur, Sport und Freizeit	535'640	558'600	-22'960
4	Gesundheit	3'377'459	3'605'200	-227'741
5	Soziale Sicherheit	3'241'770	5'507'800	-2'266'030
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'062'385	1'223'900	-161'515
7	Umweltschutz und Raumordnung	448'924	493'800	-44'876
8	Volkswirtschaft	-727'404	-514'400	-213'004
9	Finanzen und Steuern	-35'944'438	-33'912'200	-2'032'238



ERFOLGSRECHNUNG 2024 > FOKUS



Hauptaufgabenbereiche	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
(Funktionale Gliederung)	Nettobeträge	Nettobeträge	Budget 2024/JR 2024
2 Bildung	18'076'831	18'188'500	-111'669

Der Bildungsbereich schloss gegenüber dem Budget mit Nettominderaufwendungen von 0,6 % ab. Verschiedene positive und negative Positionen führten zu diesem Ergebnis. Gleichzeitig verdeutlichen die zahlreichen Budgetabweichungen, dass die Budgetierung zunehmend herausfordernder wird, da die Schule immer häufiger flexibel auf unvorhersehbare Ereignisse reagieren muss.



ERFOLGSRECHNUNG 2024 > FOKUS



Hauptaufgabenbereiche	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
(Funktionale Gliederung)	Nettobeträge	Nettobeträge	Budget 2024/JR 2024
4 Gesundheit	3'377'459	3'605'200	-227'741

Im Gegensatz zu den Vorjahren konnten die durchschnittlich erwarteten Pflegeleistungen deutlich um rund 6 % unterschritten werden. Dabei ist festzustellen, dass es innerhalb der Leistungserbringer erhebliche Verschiebungen gab, die sich positiv auf diese Kosten auswirkte.



ERFOLGSRECHNUNG 2024 > FOKUS



Hauptaufgabenbereiche	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
(Funktionale Gliederung)	Nettobeträge	Nettobeträge	Budget 2024/JR 2024
5 Soziale Sicherheit	3'241'770	5'507'800	-2'266'030

Die Soziale Sicherheit schloss im Vergleich zum Budget mit Nettominderaufwendungen von 41,1 % ab. Hauptursache dafür war die ausserordentliche Rückerstattung der Versorgertaxe aufgrund von Gerichtsurteilen (Verwaltungsgericht vom 18. November 2015, VB.2015.00607 / Bundesgerichtsurteil vom 17. Juni 2016, BGE 142 V 271 ff.) in Höhe von rund 2,1 Mio. CHF. Zum Zeitpunkt der Budgetierung befand sich die Datenerarbeitung noch im Gange und war nicht abgeschlossen, sodass die Höhe des Rückforderungsbetrags unbekannt war. Dabei handelte es sich um den unbestrittenen Teil. Der bestrittene Teil ist beim Regierungsrat noch pendent.



ERFOLGSRECHNUNG 2024 > FOKUS



Hauptaufgabenbereiche	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
(Funktionale Gliederung)	Nettobeträge	Nettobeträge	Budget 2024/JR 2024
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'062'385	1'223'900	-161'515

Beim Strassenunterhalt, einschliesslich Strassenbeleuchtung und Strassenreinigung, konnten Einsparungen von rund CHF 171'000 erzielt werden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt weniger Unterhaltsarbeiten erforderlich waren.



ERFOLGSRECHNUNG 2024 > FOKUS



Hauptaufgabenbereiche	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
(Funktionale Gliederung)	Nettobeträge	Nettobeträge	Budget 2024/JR 2024
8 Volkswirtschaft	-727'404	-514'400	-213'004

Die Ergebnisverbesserung bei der Volkswirtschaft war hauptsächlich auf die ordentliche Mehrdividende der ZKB von rund CHF 147'000 zurückzuführen.



ERFOLGSRECHNUNG 2024 > FOKUS



Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2024 Nettobeträge	Budget 2024 Nettobeträge	Differenz Budget 2024/JR 2024
9 Finanzen und Steuern	-35'944'438	-33'912'200	-2'032'238

Der Mehrertrag gegenüber dem Budget beträgt rund 6 %. Der Immobilienmarkt boomt weiterhin, auch in unserer Gemeinde, was sich positiv auf die Grundstückgewinnsteuererträge auswirkt. Insbesondere der unerwartete Verkauf von drei Mehrfamilienhäuser brachte knapp 2 Mio. CHF in unsere Kasse und war der Hauptgrund für den Steuermehrertrag in diesem Jahr.

- Ordentliche Steuern	+ 370'000
- Nachsteuern	- 71'000
- Grundstückgewinnsteuern	+ 1'810'000
- Wiedereingebrachte Abschreibungen von Steuern	+ 99'000
- Zinsen auf ZKB-Rollovervorschüssen	- 43'000
- Vergütungszinsen Steuern	- 28'000
- Diverses +/-	- 105'000

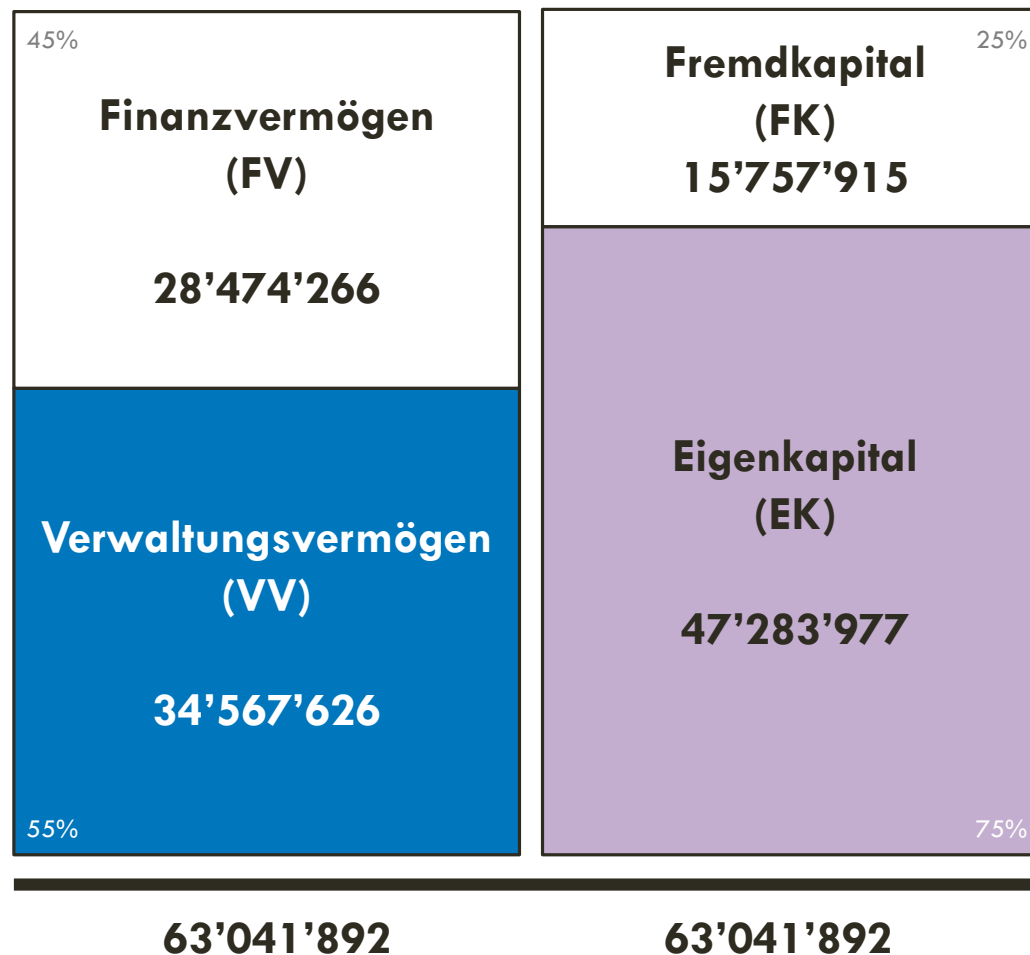


INVESTITIONS-RECHNUNG 2024

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2024 Nettobeträge	Budget 2024 Nettobeträge	Differenz Budget 2024/JR 2024
0 Allgemeine Verwaltung	-6'454.30	110'000	116'454
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	125'922.81	220'000	94'077
2 Bildung	7'243'947.79	6'100'000	-1'143'948
3 Kultur, Sport und Freizeit	14'780.60	0	-14'781
4 Gesundheit	0.00	0	0
5 Soziale Sicherheit	0.00	0	0
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	373'406.95	1'075'000	701'593
7 Umwelt und Raumordnung	1'883'209.63	2'194'000	310'790
8 Volkswirtschaft	0.00	0	0
Total Nettoinvestitionen	9'634'813.48	9'699'000	64'187



BILANZ PER 31.12.2024



EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 sowie die Sonderrechnungen der Gemeinde Zell zu genehmigen.



ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Jahresrechnung 2024 sowie die Sonderrechnungen der Gemeinde Zell werden genehmigt.



ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Zell in der von der Gemeindevorsteherschaft beschlossenen Fassung vom 10.04.2025 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	47'254'441.81
	Gesamtertrag	CHF	52'879'493.22
	Ertragsüberschuss	CHF	5'625'051.41
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	9'910'186.13
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	275'372.65
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	9'634'813.48
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-
Bilanz	Bilanzsumme per 31.12.2024	CHF	63'041'891.80

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 31'893'365.76.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Zell finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Zell entsprechend dem Antrag der Gemeindevorsteherschaft zu genehmigen.

Rikon, 7. Mai 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

16. Juni 2025



DISKUSSION



ABSTIMMUNG ÜBER ANTRAG

Die Jahresrechnung 2024 sowie die Sonderrechnungen der Gemeinde Zell werden genehmigt.



**Revision der Verordnung für die
Wasserversorgung per 01.01.2026 infolge
Festsetzung neues Gebührenmodell für Wasser**

GEMEINDE ZELL — TIEFBAU UND WERKE

Tiefbau- und Werkvorsteherin
Susanne Stahl

VERORDNUNG FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

Artikel 58 Berechnung der Benutzungsgebühr

Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich

als **Grundgebühr** pro m^3/h der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers ($Q_{\text{max.}}$)

und

als **Mengenpreis** aufgrund des gelieferten Wassers (Verbrauch in m^3).



TARIFE HEUTE

Verbrauchsgebühr: CHF 1.70 pro Kubikmeter

Grundgebühr: CHF 72.00 pro max. Nennleistung

Wasserzähler



EMPFEHLUNG PREISÜBERWACHER

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell **mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren)** generiert werden.

Die Gemeinde Zell erhebt eine Grundgebühr nach Wasserzählergrösse. Aufgrund der Gebühr pro Zählergrösse, unabhängig von der Anzahl Wohnungen pro Liegenschaft, ist die Belastung für Einfamilienhäuser im Verhältnis gross. **Eine identische Grundgebühr für Ein- und Mehrfamilienhäuser verletzt das Verursacher- und Äquivalenzprinzip.** Mittelfristig sollte daher auf ein Gebührensystem umgestellt werden, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser gerecht wird.



NEUE BEMESSUNG GRUNDGEBÜHR AB 2026

Mischrechnung von Zählergrösse und Wohneinheiten:

Grundgebühr pro m³/h der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q_{max.}) mit CHF 40.00/m³ (heute CHF 72.00)

+ Pauschale pro Wohneinheit je nach Grösse der Wohnung:

Wohneinheit	Pauschale
1 - 2½ Zimmerwohnung	CHF 75.00
3 - 4½ Zimmerwohnung	CHF 100.00
5+ Zimmerwohnung	CHF 125.00
Gewerbe	CHF 75.00



BEISPIEL EFH

Einfamilienhaus, 5.5 Zimmer, Wasseruhr Zählergrösse 5 m³

neu

CHF 40.00/5 m³	CHF	200.00
----------------------------------	------------	---------------

zzgl. Pauschale 1 x 5+ Zimmer	CHF	125.00
--	------------	---------------

Gesamttotal	CHF	325.00
--------------------	------------	---------------

bisher

CHF	360.00	(CHF 72.00/5 m³)
------------	---------------	------------------------------------

-		
----------	--	--

CHF	360.00	
------------	---------------	--



BEISPIEL MHF

Mehrfamilienhaus, Wasseruhr Zählergrösse 5 m³ und insgesamt 4 Wohnungen

neu		
CHF 40.00/5 m ³	CHF	200.00
zzgl. Pauschale 1 x 2.5-Zi.-Wohnung	CHF	75.00
zzgl. Pauschale 1 x 3.5-Zi.-Wohnung	CHF	100.00
zzgl. Pauschale 1 x 4.5-Zi.-Wohnung	CHF	100.00
zzgl. Pauschale 1 x 5-Zi.-Wohnung	CHF	125.00
Gesamttotal	CHF	600.00

bisher		
CHF	360.00	(CHF 72.00/5 m ³)
-		
-		
-		
-		
CHF	360.00	



BEISPIEL GEWERBE

Wasseruhr Zählergrösse 5 m³

neu		
CHF 40.00/5 m ³	CHF	200.00
zzgl. Pauschale Gewerbe	CHF	75.00
Gesamttotal	CHF	275.00

bisher		
CHF	360.00	(CHF 72.00/5 m ³)
-		
CHF	360.00	



MENGENGEBÜHR: TARIFSENKUNG

heute: CHF 1.70/m³

ab 2026: CHF 1.50/m³



REVIDIERTER TEXT VERORDNUNG WASSERVERSORGUNG

Artikel 58 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe dreier Komponenten:

1. Grundgebühr pro m³ der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q_{max})
2. Pauschale pro Haushaltstyp:
 - 1- bis 2 ½-Zimmerwohnung
 - 3- bis 4 ½-Zimmerwohnung
 - 5+-Zimmerwohnung
 - Gewerbe
3. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.



EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Anpassung der Verordnung für die Wasserversorgung per 1. Januar 2026 zu genehmigen.



ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Die Verordnung für die Wasserversorgung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die daraus resultierenden Änderungen in den Gebührentarif per 1. Januar 2026 zu übernehmen.



ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die RPK hat das Geschäft geprüft und stellt fest, dass es sich beim Gebührenmodell Abwasser um einen geschlossenen Kosten-Kreislauf handelt, d.h. die Aufwände werden über die Erträge abgedeckt. Der vorliegende Vorschlag (neuer Kostenverteilungsschlüssel) wurde zudem von Preisüberwacher sowie von der Baudirektion Kanton Zürich AWEL überprüft und für gut befunden. Aus diesem Geschäft ergeben sich nach Auffassung der RPK jedoch keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Rechnung der Gemeinde Zell; aus diesem Grund bedarf es keiner Stellungnahme der RPK.

Rikon, 7. Mai 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell



DISKUSSION



ABSTIMMUNG ÜBER ANTRAG

1. Die Verordnung für die Wasserversorgung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die daraus resultierenden Änderungen in den Gebührentarif per 1. Januar 2026 zu übernehmen.



**Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung
(SEVO) per 01.01.2026 infolge Festsetzung
neues Gebührenmodell für Abwasser**

GEMEINDE ZELL — TIEFBAU UND WERKE

Tiefbau- und Werkvorsteherin
Susanne Stahl

SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSVERORDNUNG (SEVO)

Artikel 24 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

1. Grundgebühr pro m^3/h der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q_{max}). **und**
2. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m^3]), unabhängig von der Bezugsquelle.

➡ Grundgebühr entspricht nicht dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip



NEUE BEMESSUNG GRUNDGEBÜHR AB 2026

Mischrechnung von Zählergrösse und Wohneinheiten:

Grundgebühr pro m³/h der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q_{max.}) mit CHF 35.00 (heute CHF 72.00)

+ Pauschale pro Wohneinheit je nach Grösse der Wohnung:

Wohneinheit	Pauschale
1 – 2½ Zimmerwohnung	CHF 60.00
3 – 4 ½ Zimmerwohnung	CHF 75.00
5+ Zimmer	CHF 95.00
Gewerbe	CHF 60.00



BEISPIEL EFH

Einfamilienhaus, 5.5 Zimmer, Wasseruhr Zählergrösse 5 m³

neu		
CHF 35.00/5 m ³	CHF	175.00
zzgl. Pauschale 1 x 5+ Zimmer	CHF	95.00
Gesamttotal	CHF	270.00

bisher		
CHF	360.00	(CHF 72.00/5 m ³)
-		
CHF	360.00	



BEISPIEL MHF

Mehrfamilienhaus, Wasseruhr Zählergrösse 5 m³ und insgesamt 4 Wohnungen

neu		
CHF 35.00/5 m ³	CHF	175.00
zzgl. Pauschale 1 x 2-Zi.-Wohnung	CHF	60.00
zzgl. Pauschale 1 x 3.5-Zi.-Wohnung	CHF	75.00
zzgl. Pauschale 1 x 4.5-Zi.-Wohnung	CHF	75.00
zzgl. Pauschale 1 x 5-Zi.-Wohnung	CHF	95.00
Gesamttotal	CHF	480.00

bisher		
CHF	360.00	(CHF 72.00/5 m ³)
-		
-		
-		
-		
CHF	360.00	



BEISPIEL GEWERBE

Wasseruhr Zählergrösse 5 m³

Neu

CHF 35.00/5 m ³	CHF	175.00
zzgl. Pauschale Gewerbe	CHF	60.00
Gesamttotal	CHF	235.00

bisher

CHF	360.00	(CHF 72.00/5 m ³)
-		
CHF	360.00	



MENGENGEBÜHR: KEINE ÄNDERUNG

heute: CHF 1.40 m³

ab 2026: CHF 1.40 m³



REVIDIERTER TEXT SEVO

Artikel 24 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe dreier Komponenten:

1. Grundgebühr pro m³ der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q_{max})
2. Pauschale pro Haushaltstyp
 - 1- bis 2 ½-Zimmerwohnung
 - 3- bis 4 ½-Zimmerwohnung
 - 5+-Zimmerwohnung
 - Gewerbe
3. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.



EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Anpassung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) per 1. Januar 2026 zu genehmigen.



ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die daraus resultierenden Änderungen in den Gebührentarif per 1. Januar 2026 zu übernehmen.



ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die RPK hat das Geschäft geprüft und stellt fest, dass es sich beim Gebührenmodell Abwasser um einen geschlossenen Kosten-Kreislauf handelt, d.h. die Aufwände werden über die Erträge abgedeckt. Der vorliegende Vorschlag (neuer Kostenverteilschlüssel) wurde zudem vom Preisüberwacher sowie von der Baudirektion Kanton Zürich AWEL überprüft und für gut befunden. Aus diesem Geschäft ergeben sich nach Auffassung der RPK jedoch keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Rechnung der Gemeinde Zell; aus diesem Grund bedarf es keiner Stellungnahme der RPK.

Rikon, 7. Mai 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell



DISKUSSION



ABSTIMMUNG ÜBER ANTRAG

1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die daraus resultierenden Änderungen in den Gebührentarif per 1. Januar 2026 zu übernehmen.



**Kreditgenehmigung Gestaltungskonzept und
Sanierung Alte Tösstalstrasse, Rämismühle**

GEMEINDE ZELL — TIEFBAU UND WERKE

Tiefbau- und Werkvorsteherin
Susanne Stahl

ALTE TÖSSTALSTRASSE HEUTE



- Sackgasse/
Erschliessungsstrasse
- Länge: über 500 m
- Breite: 10 m
- Tempo 30
- Verkehrsaufkommen:
ca. 400 Autos/Tag

Kantonsstrasse:
10'000 Autos/Tag



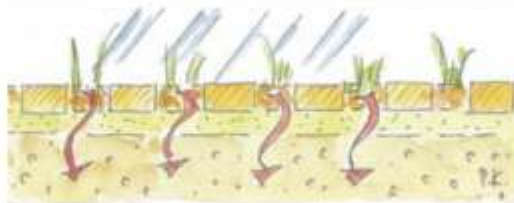
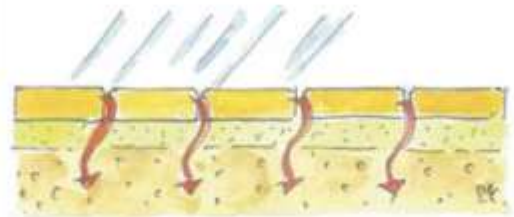
AUFGABENSTELLUNG NEUAUFLAGE

Raum nutzen für:

- Verkehrssicherheit: vor allem Fussverkehr
- Verkehrsberuhigung
- Ver- und Entsorgung gewährleistet
- Entsiegelung: Versickerung / Nutzung des Regenwassers für Begrünung
- **bezahlbar**



VERSICKERUNGSMÖGLICHKEITEN IM STRASSENRAUM

1 Verkehrsflächen Zufahrten Plätze	+	+	 Oberflächliche Regenwasserab- leitung direkt auf der befestigten Fläche oder in Rinnen mit Ent- wässerung über die Schulter und Versickerung in der angrenzenden Grünfläche.
3 Parkplätze für PW	+	+	 Versickerung auf der Fläche durch teildewachsene Systeme wie Ra- sengittersteine, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen.
Gehweg	+	-	 Versickerung auf der Fläche ohne belebte Bodenschicht wie Verbund- und Sickersteine, Chaussierung (Kies, Splitt).



ELEMENTE VORPROJEKT

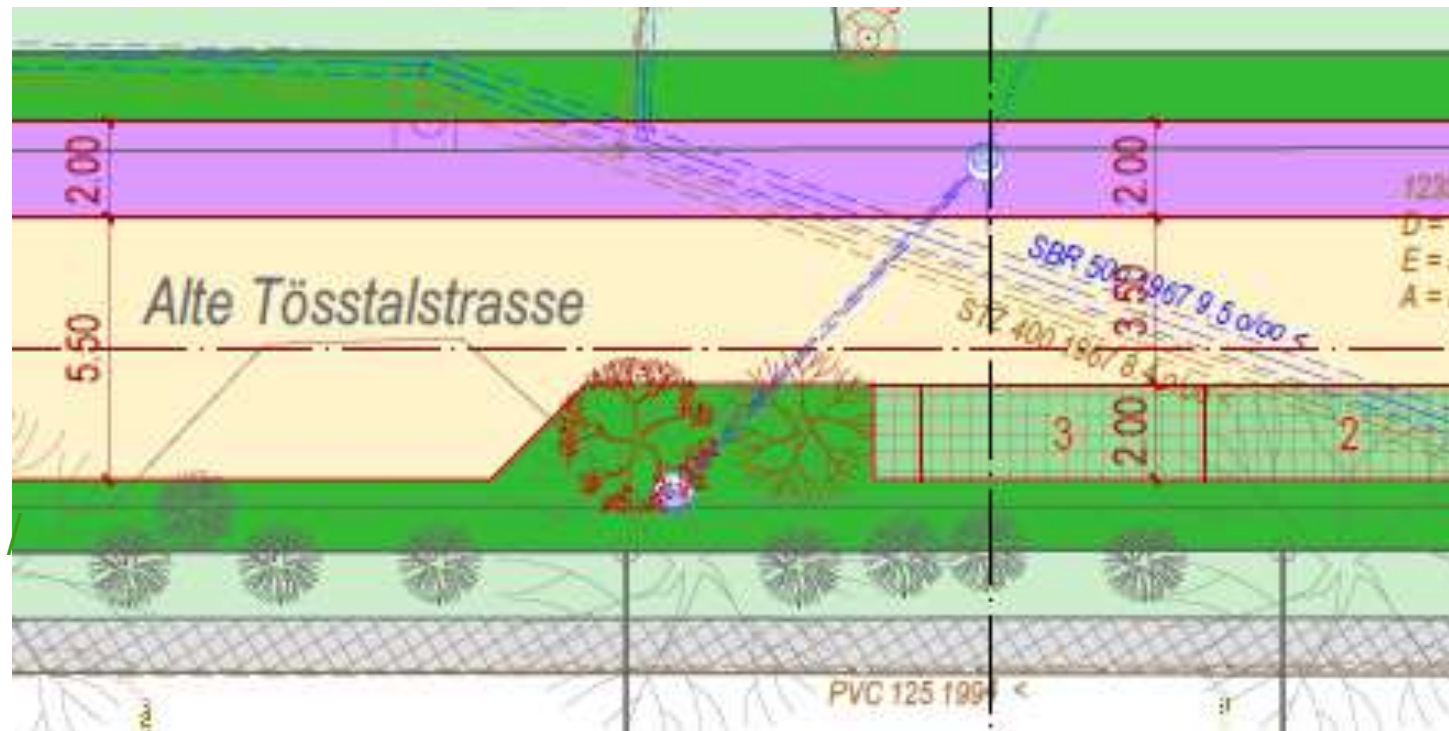
Grünflächen

Gehweg

Sickersteine

Fahrbahn
asphaltiert

PP Rasengitter
Baumgruben



ABSCHNITT UNTEN

Erschliessungsstrasse Tempo-30. Trottoir 2 Meter, durchgehend bergseitig...



Trottoir



ABSCHNITT MITTE

Strasse geteert, Dachgefälle 2,5%, Breite 3.5 bis 5.5 Meter...

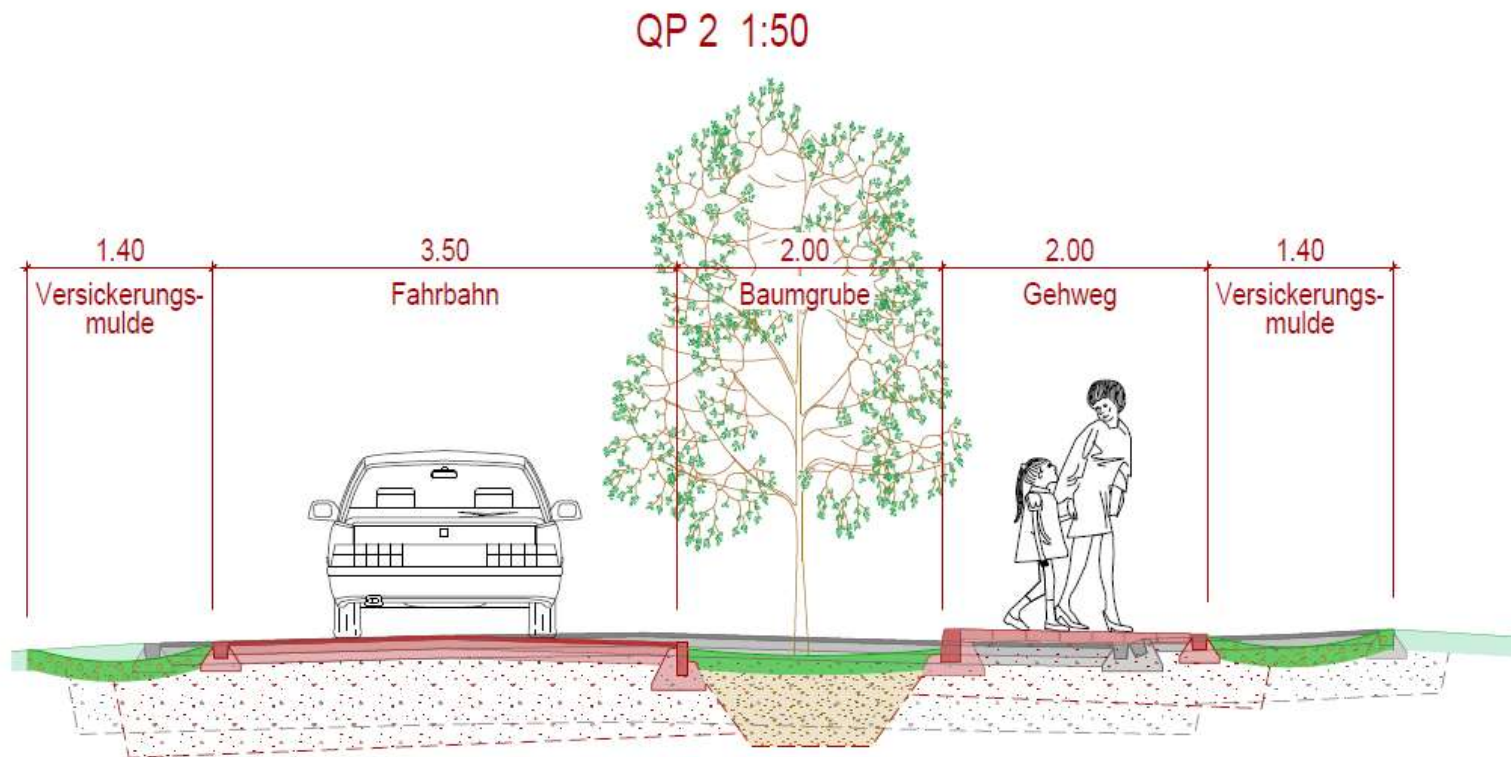


ABSCHNITT OBEN

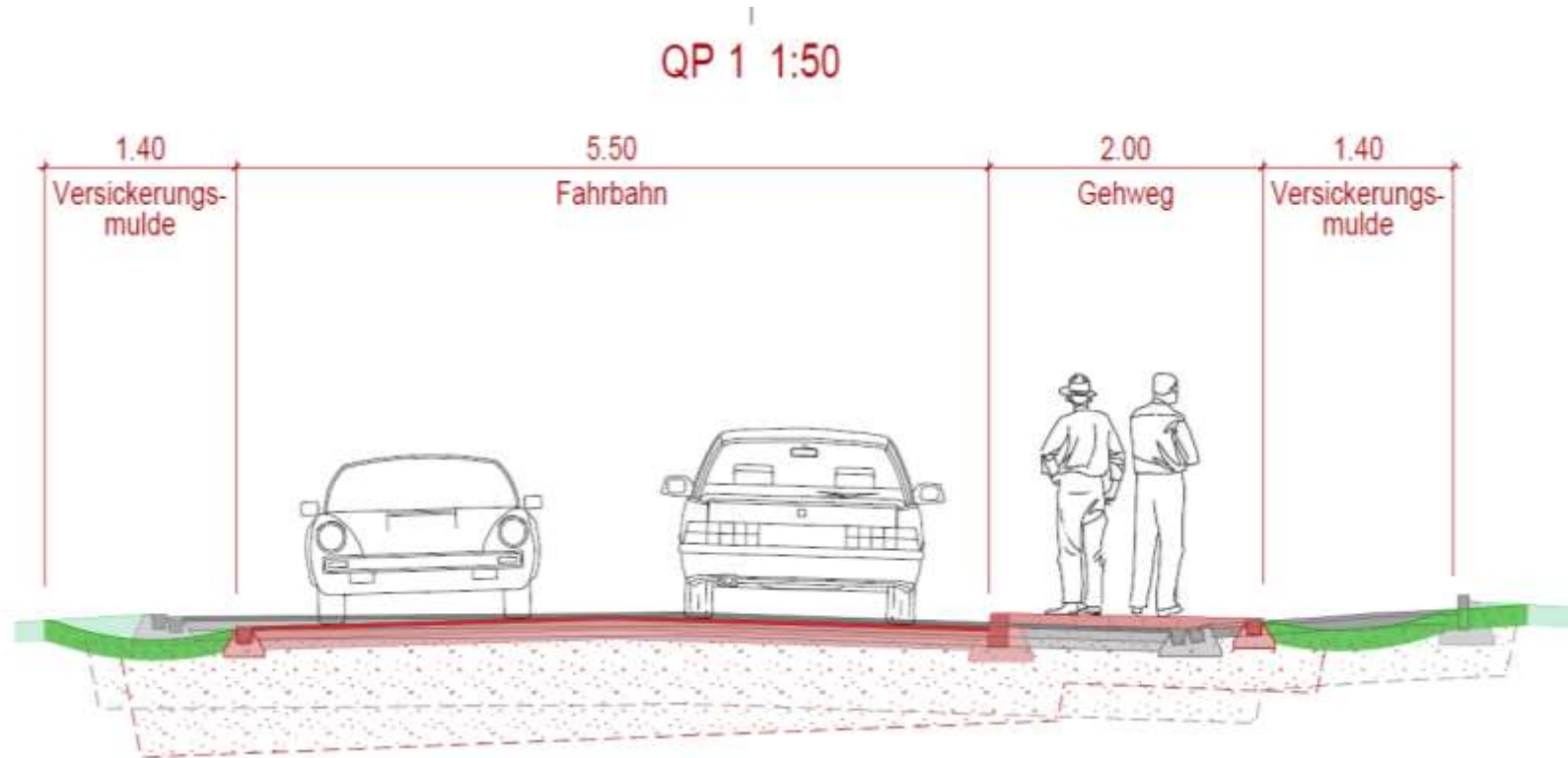
Alle Zufahrten gewährleistet / 15 Parkplätze / 15 Bäume



VORPROJEKT: QUERSCHNITT SCHMALE FAHRBAHN



9 KREUZUNGSBEREICHE BREIT (Ø ALLE 50 METER)



MATERIALISIERUNG

Fahrbahn

Belag 2-schichtig

Gehweg

Sicker-Verbundstein 8 cm

Baumgruben

Baumgrubensubstrat mit Oberboden

Bäume

Laubbäume einheimisch

Stammdurchmesser 20-25 cm / 25-30 cm

Grünflächen

Gemisch Kulturerde / Kies

Foundationsschicht

Bestehender Kieskoffer



BEISPIEL GEHWEG: SICKERSTEINE



BEISPIEL PARKPLÄTZE: RASENGITTERSTEINE



KOSTENVORANSCHLAG

Vorbereitungsarbeiten und Installationen	86'000.00
Rodung und Abbruch	276'000.00
Gartenbau- und Landschaftsbau	90'000.00
Baugruben und Erdbau	51'000.00
Foundationsschicht für Verkehrsanlagen	62'000.00
Abschlüsse, Pflasterung, Plattendecken	280'000.00
Belagsarbeiten	150'000.00
Kanalisation und Entwässerung	62'000.00
Signalisierung und Markierung	8'000.00
Öffentliche Beleuchtung	100'000.00
Honorare	90'000.00
Baunebenkosten	10'000.00
Reserve (Entsorgung PAK-Beläge) und Teuerung total ca. 9 %	115'000.00
Total inkl. MWST	1'380'000.00



KOSTENSCHÄTZUNG UNTERHALT JÄHRLICH

	Jahr 1 und 2	ab Jahr 3
Baumpflege inklusive Baumgruben	ca. CHF 2'250.00	
Unterhalt der Grünflächen 10'688 m ²	ca. CHF 10'800.00	
Total pro Jahr	ca. CHF 13'050.00	ca. CHF 10'800.00



AUFGABENSTELLUNG NEUAUFLAGE: CHECK

Raum nutzen für:

- Verkehrssicherheit: vor allem Fussverkehr ✓
- Verkehrsberuhigung ✓
- Ver- und Entsorgung gewährleistet ✓
- Entsiegelung: alt: 5'900 m² Asphalt
 neu: 2'800 m² Asphalt
 entsiegelt: **3'100 m² ✓**
- **bezahlbar** ✓



SO KÖNNTE ES AUSSEHEN



WEITERES VORGEHEN

Ausarbeitung Bauprojekt:

ab August

Öffentliche Auflage:

1. bis 30. September

Submissionsverfahren:

1. Oktober bis
15. November

Baustart:

Mitte April 2026



EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Kredit von CHF 1'400'000.00 für das Gestaltungskonzept und Sanierung der Alten Tösstalstrasse in Rämismühle zu bewilligen.



ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Für das Gestaltungskonzept und Sanierung Alte Tösstalstrasse, Rämismühle, wird ein Kredit von CHF 1'400'000.00 genehmigt. Diese Ausgabe geht zu Lasten der Investitionsrechnung (Konto-Nr. 6150.5010.00; Investitions-Nr. 00033) und ist durch das Budget 2026 gedeckt.



ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Gemeinderat beantragt einen Kredit von CHF 1'400'000.00 für das Gestaltungskonzept und die Sanierung der Alten Tösstalstrasse in Rämismühle. Die RPK hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates. Die Alte Tösstalstrasse in Rämismühle ist erwiesenermassen renovationsbedürftig; der vorliegende, überarbeitete Projektvorschlag sieht auch eine Optimierung der Tempo 30 Zone und eine neue Beleuchtung vor.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung das Geschäft gemäss dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Rikon, 7. Mai 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell



DISKUSSION



ABSTIMMUNG ÜBER ANTRAG

Für das Gestaltungskonzept und Sanierung Alte Tösstalstrasse, Rämismühle, wird ein Kredit von CHF 1'400'000.00 genehmigt. Diese Ausgabe geht zu Lasten der Investitionsrechnung (Konto-Nr. 6150.5010.00; Investitions-Nr. 00033) und ist durch das Budget 2026 gedeckt.



Totalrevision der Gemeindeordnung (GO)

(Vorberatung zur Urnenabstimmung
vom 28. September 2025)

GEMEINDE ZELL — PRÄSIDIALES

Gemeindepräsidentin
Regula Ehrismann

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

Anpassung der Gemeindeordnung auf die neue Legislaturperiode 2026 – 2030 hin.

Nutzung der Mustergemeindeordnung als Vorlage, weshalb es trotz minimaler Anpassungen zu einer Totalrevision geführt hat.



GEMEINDEORDNUNG

Wesentliche Änderungen:

- Verankerung der Geschäftsleitung
- Aufhebung Sozialbehörde / Aufhebung Ausschuss Gesellschaft
- Einsetzung einer Gesellschaftskommission (mit integrierter Sozialbehörde)
- Umwelt- und Energiekommission als eine Kommission
- Aufnahme der kantonalen Ombudsstelle, die für die Gemeinde Zell tätig sein kann.
- Keine Anpassungen von Beträgen auf den politischen Ebenen (Urne, Gemeindeversammlung, Gemeinderat, etc.) gültig sind.

Ausnahme: Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert von bis CHF 2'000'000.00 - diese strategisch wichtige Möglichkeit fehlte bisher.



TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

Fragen aus den Stellungnahmen der Vernehmlassung bezogen sich vor allem auf die Aufhebung der Sozialbehörde und Integration in die Gesellschaftskommission:

Gründe für die Anpassung:

- Die Bereiche Soziales, Gesundheit und Gesellschaft wurden in der Verwaltung zusammengelegt, reorganisiert und mit weiteren Angeboten ausgebaut. Mit der Einsetzung einer Gesellschaftskommission wird dieser Änderung Rechnung getragen.
- Die wirtschaftliche Hilfe ist grösstenteils durch die Gesetzgebung fix.
- Im Bereich Jugend, Alter, Soziokultur, usw. braucht es fachkundige Personen (analog Planungs- und Baukommission), die durch den Gemeinderat eingesetzt werden.



EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Vorlage der totalrevidierten Gemeindeordnung zu Handen der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zu genehmigen.



ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Die Vorlage der totalrevidierten Gemeindeordnung (Urnenabstimmung am 28. September 2025) wird genehmigt.
2. Die Gemeindeversammlung empfiehlt den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 die Abstimmungsfrage "Wollen Sie folgende Vorlage annehmen? – Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung vom 28. September 2025" mit JA zu beantworten.



ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Nach einer öffentlichen Vernehmlassung wurde die vorliegende revidierte Fassung der Gemeindeordnung erstellt; diese liegt nun zur Abstimmung an der Urne vor. Die Urnenabstimmung ist auf den 28. September 2025 geplant.

Die RPK hat die vorgeschlagene, revidierte Fassung der Gemeindeordnung auf ihre direkten finanziellen Auswirkungen auf Budget und Rechnung der Gemeinde geprüft. Dabei hat die RPK festgestellt, dass sich keine solche direkten finanziellen Auswirkungen ergeben; aus diesem Grund bedarf es keiner Stellungnahme der RPK.

Rikon, 7. Mai 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell



VORBERATENDE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Artikel 10 Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell vom 9. Februar 2020:

- Vor jeder Urnenabstimmung ist eine vorberatende Gemeindeversammlung durchzuführen. Davon ausgenommen sind Volks-, Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Artikel 16 Absatz 2 und 3 Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20. April 2015:

- Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Die Versammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung.
- Ändert die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeindevorstands (=Gemeinderat), kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.



DISKUSSION



ÄNDERUNGSANTRAG FDP

Art. 6 ist wie folgt zu ergänzen: 5. Mitglieder der Gesellschaftskommission, ohne deren Präsident oder Präsidentin, welche durch den Gemeinderat bestimmt wird.

Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. Mitglieder der Sozialbehörde mit integrierter Gesellschaftskommission, ohne deren Präsidentin bzw. Präsident, welche bzw. welcher durch den Gemeinderat bestimmt wird,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.



AUSFORMULIERTER ÄNDERUNGSANTRAG

Antrag FDP:

Art. 35 Unterstellte Kommissionen, Abschnitt 3 ist wie folgt zu formulieren:

Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus und wählt, **mit Ausnahme der Gesellschaftskommission, die Mitglieder.**

GR: Müsste konkret heissen: Streichung Art. 35 Abs 1. lit a) Gesellschaftskommission (da sie in die Sozialbehörde integriert würde).

-> Ausformulierter Änderungsantrag: Beibehaltung der Sozialbehörde mit integrierter Gesellschaftskommission



ABSTIMMUNG

EMPFEHLUNG FÜR DIE URNENABSTIMMUNG

1. Die Vorlage der totalrevidierten Gemeindeordnung (Urnenabstimmung am 28. September 2025) wird genehmigt.
2. Die Gemeindeversammlung empfiehlt den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 die Abstimmungsfrage "Wollen Sie folgende Vorlage annehmen? – Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung vom 28. September 2025" mit JA zu beantworten.



ANFRAGEN GEMÄSS § 17 GEMEINDEGESETZ

Kantonales Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015:

Anfragerecht

§ 17. ¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.



ANFRAGE VON MARTIN FREHNER VOM 29. MAI 2025 IN SACHEN SCHÜLERTRANSPORT

Kürzlich stand ich eines Morgens in Zell im Stau hinter weissen Klein Bussen welche für die Schulgemeinde Zell die Schülertransporte ausführt.

Mir ist bewusst, dass an einer der letzten Gemeindeversammlungen im Budget eine Position neu aufgenommen wurde über 500'000.- sFr. für die Transportkosten.

Nun stellen sich zu diesem Thema aber trotzdem einige Fragen:

- Geht es nicht auch günstiger als die veranschlagten 500'000.- sFr. ?
- Gesamtanzahl der Schüler der Gemeinde Zett ?
- Wie viele Schüler werden auf Kosten der Gemeinde chauffiert ?
- Profitieren nur Schulkinder (Kindergarten bis zur obligatorischen 9. Klasse) von diesem Service oder werden auch Jugendliche chauffiert welche ein 10., 11. etc. Schuljahr besuchen?
- Welche Schulen (Zell und Umgebung) werden angefahren ?
- Wie lautet die plausible Erklärung (Distanz, Uhrzeit, Alter, Gründe, etc.) wann jemand das Recht hat auf einen von der Gemeinde bezahlten Transport ?

Dankbar für eine Antwort an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025.

Hochachtungsvoll
Martin Frehner



ANTWORT GEMEINDERAT ZELL VOM 10. JUNI 2025

Geschäfts-Nr. 2025-266

**Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz
in Sachen Schülertransport**

Sehr geehrter Herr Frehner

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeinderat. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Gemeindeversammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Gemeindegesetz [GG] vom 20. April 2015, LS 131.1). Wir danken Ihnen für Ihre fristgerecht eingereichte Anfrage, eingegangen am 2. Juni 2025, zwecks Beantwortung an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025:

Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz (LS 131.1)

Zitat Anfrage von Martin Frehner vom 29. Mai 2025



ANTWORT GEMEINDERAT ZELL VOM 10. JUNI 2025

Der Gemeinderat beantwortet Ihre Anfrage wie folgt:

Sehr geehrter Herr Frehner

Besten Dank für Ihre Anfrage und für Ihr Interesse an den Prozessen der Schulen Zell. Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

Das Anrecht von Schülerinnen und Schüler auf den Schulbustransport wird in der Volksschulverordnung (VSV) geregelt:

§ 8 Abs. 3 VSV: "Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an."

§ 32 a, Abs. 3 VSV: "Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an."

Sonderschüler/innen, die den Weg zur Sonderschulung nicht selbstständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung eines Transports. Transport ist die erforderliche Unterstützung zur Bewältigung eines zumutbaren Schulwegs. Die Gemeinde trägt die Kosten (§ 64 a Abs. 4 Volksschulgesetz).

Die Schulpflege legt zusammen mit dem Schulpolizisten (Kantonspolizei) die Wohnorte fest, ab welchen ein Anspruch auf Schulbustransport besteht (Reglement Schülertransporte):



ANTWORT GEMEINDERAT ZELL VOM 10. JUNI 2025

- Transportiert werden Kindergarten- und Unterstufenschüler/innen aus Unter- und Oberlangenhard, Lettenberg, Garten und Schooren, Burgweid, Tobelhof.
- Mittelstufenschüler/innen können mitfahren, sofern es Platz auf dem Bus hat.
- Sekundarstufenschüler/innen werden nicht gefahren.
- Der Transport der Schüler/innen aus der Schwendi (Gemeinde Weisslingen) wird durch Weisslingen finanziert.
- Der Transport der Kinder aus dem Durchgangszentrum Kollbrunn nach Rikon finanziert der Kanton.
- Vereinzelt werden aufgrund der Schülerzahlen Schulkinder an anderen Standorten zugeteilt. Dabei gilt:
Zwischen Zell und Kollbrunn werden die Schüler/innen (Kindergarten und Primarstufe) gefahren. Zwischen Rikon und Kollbrunn werden die 4. Klässler gefahren, die 5. Klässler fahren mit dem Velo und erhalten im Winter ein öV-Billet zurückerstattet. Die 6. Klässler fahren das ganze Jahr über mit dem Velo.



ANTWORT GEMEINDERAT ZELL VOM 10. JUNI 2025

Zu Ihren Fragen:

– *Geht es nicht auch günstiger als die veranschlagten 500'000.- sFr.?*

Die Kosten für den Schülertransport sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Hauptursache dafür liegt bei den stark gestiegenen Kosten der Transporte in die externen Sonderschulen.

Einige Sonderschulen organisieren den Transport selber und stellen diese der Gemeinde Zell in Rechnung. Die Organisation der Transporte ist aufgrund der verschiedenen Bedürfnisse der Schüler/innen und der unterschiedlichen Stundenpläne und Schulstandorte anspruchsvoll. Eine kürzlich gemachte Konkurrenzofferte wies keinerlei Einsparungspotential aus.

Aufgrund der knappen Anzahl Sonderschulplätze im Kanton Zürich mussten einige Schüler/innen in weit entfernten Sonderschulen mit entsprechend hohen Transportkosten platziert werden.

Kosten Schülertransporte JR 2024:

Kosten Regelklassenschüler/innen	CHF	273'845.00
Kosten Sonderschüler/innen	CHF	<u>294'778.00</u>
Total Kosten Schülertransport 2024	CHF	568'623.00



ANTWORT GEMEINDERAT ZELL VOM 10. JUNI 2025

– Gesamtanzahl der Schüler der Gemeinde Zell?

Regelklassenschüler/innen	833	(davon Sek: 201)
externe Sonderschüler/innen	<u>32</u>	
Total	865	

– Wie viele Schüler werden auf Kosten der Gemeinde chauffiert?

eine Klasse in Langenhard für einzelne Lektionen in Rikon

wöchentlicher Schwimmunterricht in Fehraltorf mit drei Klassen aus Rikon/Langenhard

wöchentlicher Schwimmunterricht in Weisslingen mit vier Klassen aus Kollbrunn

Regelklassenschüler/innen (Wohnort – Schule): 48 (Juni 2025)

Tagesstrukturen (Zell-Rikon): 26 (Juni 2025)

Wegspesen zu schulisch indizierter Therapie: 11 (2024)

32 Sonderschüler/innen (8 mit öV Billet, 24 mit Bus/Taxi)

– Profitieren nur Schulkinder (Kindergarten bis zur obligatorischen 9. Klasse) von diesem Service oder werden auch Jugendliche chauffiert welche ein 10., 11. etc. Schuljahr besuchen?

Von den Regelklassenschüler/innen profitieren nur Schulkinder vom Kindergarten bis zur 3. Klasse. Die Sonderschüler/innen profitieren immer vom Transport. Ziel ist immer das selbständige Zurücklegen des Weges und damit die Fahrt mit dem öV. Dies ist je nach Beeinträchtigung früher oder gar nicht der Fall.



ANTWORT GEMEINDERAT ZELL VOM 10. JUNI 2025

– *Welche Schulen (Zell und Umgebung) werden angefahren?*

Aufgrund der Knappheit an Sonderschulplätzen müssen vermehrt Schüler/innen an weit entfernten Schulen platziert werden. An folgenden Schulen werden Schüler/innen aus der Gemeinde Zell extern beschult (Stand Juni 2025):

Turbenthal:	Heilpädagogische Schule
Neschwil:	Tagesschule im Grünen
Winterthur:	Michaelschule, Maurerschule, Kleingruppenschule, Sprachheilschule, SalZH, Offside-inside
Wetzikon:	IWW
Fällanden:	Greifensee Privatschule
Volketswil:	SILASS
Zürich:	Schule für Sprache und Gehör
Küsnacht:	Johannesschule
Männedorf:	Schule 3 x 3
Erlen:	Schule Aachtal



ANTWORT GEMEINDERAT ZELL VOM 10. JUNI 2025

– *Wie lautet die plausible Erklärung (Distanz, Uhrzeit, Alter, Gründe, etc.) wann jemand das Recht hat auf einen von der Gemeinde bezahlten Transport?*

Die Länge und Gefährlichkeit des zu bewältigenden Schulweges legen den Anspruch fest. Ob der Weg alleine bewältigt werden kann, hängt vom Alter und von allfälligen Beeinträchtigungen ab.

Die Schulpflege hat den Schulbustransport für die Regelklassenschüler/-innen ausgeschrieben. Das Submissionsverfahren läuft. Nach den Sommerferien entscheidet die Schulpflege darüber, welches Unternehmen ab Schuljahr 2026/2027 für den Schulbustransport engagiert wird.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken für Ihre Anfrage.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin



Reporting Erweiterung Schulanlage Engelburg, Rikon

GEMEINDE ZELL — LIEGENSCHAFTEN

Liegenschaftenvorsteher
Markus Kernen

ABSCHLUSS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG 1/3

Liegen Einwände gegen die Durchführung der Abstimmungen oder die Geschäftsführung vor?



ABSCHLUSS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG 2/3

Rechtsmittelbelehrung

Gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,

- **mit sofortiger Rüge an der Gemeindeversammlung** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VRG; LS 175.2])
- und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).



ABSCHLUSS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG 3/3

- Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- Die Kosten des Rekursverfahren hat die unterliegende Partei zu tragen.
- Recht zur Protokolleinsicht: ab **Freitag, 20. Juni 2025**, zur Einsichtnahme im Gemeindehaus auf der Gemeinderatskanzlei (www.zell.ch > Politik > Gemeindeversammlung).



GEMEINDEVERSAMMLUNGS-APÉRO



Wir freuen uns über Ihre
Teilnahme am Apéro.





VIELEN DANK

Gemeindeversammlung
16. Juni 2025